

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Zippel (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 15. Juli 2022 "Öffentlichen Gesundheitsdienst stärken - Lehren aus der Coronakrise ernstnehmen" - Teil I

In der Plenarsitzung am 15. Juli 2022 hat der Landtag beschlossen (vergleiche Drucksache 7/6003), dass die Landesregierung aufgefordert wird, eine kritische Aufgabenanalyse und Bewertung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Thüringen durchzuführen und dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung bis zum ersten Quartal 2023 darüber zu berichten. Weiter wurde die Landesregierung dazu aufgefordert, ein zeitgemäßes Gesetz zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erarbeiten. Sie sollte prüfen, wie in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Jena eine Facharztausbildung für den Öffentlichen Gesundheitsdienst in Thüringen ins Leben gerufen werden könne und ob eine Delegation an ein kommunales medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) möglich sei. Weiterhin sollte geprüft werden, inwieweit Mittel des Bundes, die mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellt werden könnten, die dann für die Einführung einer Facharztausbildung für den ÖGD in Thüringen genutzt werden könnten. Die Gesundheitsämter der Kommunen sollten dahin gehend durch die Landesregierung unterstützt werden, dass diese unter anderem die durch den Bund mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellten Mittel zur personellen und technischen Stärkung des ÖGD umgehend nutzen könnten. Die Digitalisierung der Gesundheitsämter und des ÖGD sei durch die Landesregierung voranzutreiben. Ferner wurde die Landesregierung aufgefordert, die Beteiligung an den Zulagenzahlungen (Arbeitsmarktzulagen und Zulagen nach der Arbeitgeberrichtlinie zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften) für die im ÖGD beschäftigten Ärztinnen und Ärzte aus Mitteln des Landeshaushalts zu erhalten und gegebenenfalls auf 75 vom Hundert zu erhöhen. Weiter wurde beschlossen, dass sich die Landesregierung für eine angemessene Bezahlung von Ärzten im Öffentlichen Gesundheitsdienst einsetzt. Letztlich wurde die Landesregierung aufgefordert zu prüfen, welche Vor- und Nachteile eine Besoldung der Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst durch das Land hätte und welche jährlichen Kosten dies für den Landeshaushalt bedeuten würde und dabei insbesondere die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auskömmlich für die Wahrnehmung aller bisherigen und durch diesen Antrag neu geschaffenen Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu finanzieren.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/4639 vom 24. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 8. Juni 2023 beantwortet:

1. Gibt es bei der Umsetzung von Beschlüssen des Landtags durch die Landesregierung eine generelle für alle Beschlüsse des Landtags geltende gleiche Verfahrensweise und wird dabei möglicherweise auch nach der Bedeutung eines Beschlusses priorisiert vorgegangen?

Antwort:

Beschlüsse des Thüringer Landtags beinhalten Feststellungen und Aufforderungen an die Landesregierung für das Verwaltungshandeln sowie Aufforderungen an die Landesregierung mit Berichtersuchen. In der Geschäftsordnung der Thüringer Landesregierung (ThürGGO) ist im § 39 "Berichtersuchen" geregelt, wie mit Beschlüssen des Landtages umzugehen ist. Nach § 39 Abs. 1 ThürGGO gibt die Landesregierung dem Landtag schriftlich Auskunft, ob und in welcher Weise sie den Beschlüssen des Landtags mit Berichtersuchen an die Landesregierung nachgekommen ist. Der vom federführenden Ministerium fertiggestellte Bericht ist der Staatskanzlei zur Weiterleitung an die Präsidentin des Landtags so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist vorliegt. Die Berichtstermine an den Landtag werden von der Staatskanzlei überwacht. Ist die Ausführung der Beschlüsse in der vom Landtag gesetzten Frist nicht möglich, so erteilt das federführende Ministerium im Einvernehmen mit der Staatskanzlei dem Landtag einen Zwischenbescheid.

Gemäß § 39 Abs. 2 ThürGGO kommt die Landesregierung den Berichtersuchen der Ausschüsse des Landtags sowie zu sonstigen Landtagsbeschlüssen in eigener Verantwortung nach.

Beschlüsse des Landtags werden von der Landesregierung als Handlungsleitfaden und richtungsgebende Willensbekundung des Souveräns des Freistaats Thüringen verstanden und bilden einen wichtigen Baustein bei Entscheidungen des Verwaltungshandelns. Dessen ungeachtet obliegt es der Landesregierung, die Schwerpunktsetzung sowohl temporärer als auch inhaltlicher Art im Zusammenhang mit Beschlüssen des Landtags unabhängig zu treffen.

Wie bereits in der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/4425 mitgeteilt, urteilte der Thüringer Verfassungsgerichtshof im Jahr 2011, dass sich eine rechtsverbindliche Wirkung schlichter Parlamentsbeschlüsse durch Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht begründen lässt (Urteil vom 2. Februar 2011, Az. 20/09, ThürVerfG). Die Vorschriften der Verfassung des Freistaats Thüringen kennen daher kein Recht des Landtags, die Landesregierung durch einen Parlamentsbeschluss rechtsverbindlich zu einem bestimmten Verhalten, Rechtsetzungsverfahren oder einer Prioritätensetzung zu verpflichten.

2. Aus welchem Grund wurde dem Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung im ersten Quartal 2023 nicht, wie im Beschluss des Thüringer Landtags vom 15. Juli 2022 beschlossen, eine kritische Aufgabenanalyse und Bewertung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen vorgelegt?

Antwort:

Die Bearbeitung des Landtagsbeschlusses erfolgt in seiner Gesamtheit. Es wird über alle Beschlusspunkte und Forderungen zusammen berichtet. Im 1. Quartal 2023 lagen noch nicht alle Berichtsdaten vor.

3. Wann und mit welchem Zeitplan wurde mit der Aufgabenanalyse und Bewertung durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie begonnen?

Antwort:

Mit dem Landtagsbeschluss vom 1. September 2016 (Drucksache 6/2632) wurde bereits eine Bestandsanalyse gefordert, welche durch den Bericht "Den öffentlichen Gesundheitsdienst weiterentwickeln und stärken" von Frau Prof. Dr. Behnke (Technische Universität Darmstadt) im Jahr 2019 realisiert wurde. Eine kurzfristig erneute kritische Aufgabenanalyse und Bewertung des ÖGD zum jetzigen Zeitpunkt wird als nicht zielführend angesehen. Der ÖGD befindet sich im Moment im Rahmen der Umsetzung des ÖGD-Pakts in einer umfassenden technischen und personellen Umstrukturierung mit dem Ziel seiner Stärkung. Dazu werden gegenwärtig vielfältige Maßnahmen umgesetzt, zu denen der Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003 Stellung nehmen wird.

4. Wann plant die Landesregierung die Vorlage eines zeitgemäßen Gesetzes zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes?

Antwort:

Es wird angestrebt, den Referentenentwurf eines Thüringer Gesundheitsdienstgesetzes nach der Sommerpause nach erfolgter Kabinettbefassung dem Thüringer Landtag zuzuleiten.

5. Zu welchem Ergebnis kommt die Prüfung, wie in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Jena eine Facharztausbildung für den ÖGD in Thüringen ins Leben gerufen werden kann und ob eine Delegation an ein kommunales MVZ möglich ist und welche konkreten Handlungsschritte wird die Landesregierung aufgrund dessen unternehmen?

Antwort:

Der zusätzlichen Einführung einer Facharztausbildung für den ÖGD in Thüringen bedarf es grundsätzlich nicht, da bereits in der ersten beschlossenen Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer vom 2. März 1991 die Facharztbezeichnung Öffentliches Gesundheitswesen eingeführt wurde.

In Thüringen wurde bisher kein kommunales medizinisches Versorgungszentrum errichtet. Für eine Etablierung kommunaler Versorgungszentren in Thüringen sind verschiedene Bedingungen zu prüfen und bewerten. Das wären zum Beispiel Aspekte wie die Ermittlung des konkreten Versorgungsbedarfs, regionale/infrastrukturelle Faktoren, ausreichende Kompetenzen und die finanzielle Ausstattung der Kommunen sowie die finanziellen Risiken, insbesondere die Haftung bei Regressansprüchen sowie Insolvenzen. Weitere Ausführungen zu den Fragestellungen erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

6. Wann, durch wen und mit welchem Ergebnis wurde geprüft, inwieweit Mittel des Bundes, die mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellt werden, für die Einführung einer Facharztausbildung für den ÖGD in Thüringen genutzt werden können?

Antwort:

Hinsichtlich der Mittel des Bundes, die mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellt werden, besteht innerhalb der Landesregierung die Auffassung, dass diese gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausschließlich zur Digitalisierung der Gesundheitsämter verwendet werden können.

Weitere Ausführungen zur Fragestellung erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

7. Durch welche Maßnahmen wurden die Gesundheitsämter der Kommunen unterstützt, die durch den Bund mit dem Zweiten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite bereitgestellten Mittel zur personellen und technischen Stärkung des ÖGD umgehend zu nutzen?

Antwort:

Die Verwaltungsvereinbarung zu Finanzhilfen gemäß Artikel 104b Abs. 1 Grundgesetz für Investitionen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zur technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und zum Anschluss dieser an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG (DEMIS) wurde am 15. Mai 2020 geschlossen. Im Zuge der Verwaltungsvereinbarung sind in Thüringen 1.323.680 Euro zur Neuanschaffung oder Modernisierung digitaler Arbeitsgeräte, von Software, Video- und Konferenzkommunikationsgeräten sowie der digitalen Vernetzung der Gesundheitsämter, von Anzeige- und Interaktionsgeräten, Investitionen in Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Cloudangebote sowie entsprechende digitale Fortbildungsangebote zur Unterstützung der tatsächlichen Meldefähigkeit bei DEMIS sowie der dort verwendeten Software und Komponenten zur Verfügung gestellt worden. Zur Umsetzung wurde die Richtlinie zur Förderung der technischen Modernisierung der Gesundheitsämter und deren Anschluss an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 IfSG im Freistaat Thüringen vom 30. April 2021 erlassen, welche mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft getreten ist. Weitere Ausführungen zur Fragestellung erfolgen im Bericht zum Landtagsbeschluss in Drucksache 7/6003.

Werner
Ministerin